

## **BEKANNTMACHUNG**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Schreiben vom 10. Januar 2024 den 35. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse vom 1. Januar 2011 (Aktenzeichen 112 – 10204#00057#0039) genehmigt.

Demnach wurde folgender Beschluss gefasst:

*Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.*

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der R+V Betriebskrankenkasse auf der Internetseite und nachrichtlich als Aushang bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. Januar 2024

### **Anlage**

Satzungsnachtrag Nr. 35 vom 14. Dezember 2023

## Satzungsnachtrag Nr. 35 zur Satzung der R+V BKK vom 01.01.2011

### 1. Artikel I § 2 Verwaltungsrat

- a. Artikel I § 2 erhält folgende neue Überschrift:

**„§ 2 Verwaltungsrat gemäß § 31 Absatz 3a in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 1 SGB IV, § 197 SGB V“**

- b. Artikel I § 2 Abs. 7 wird um Satz 2 ergänzt:

„(7) <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten bei einer hybriden oder digitalen Sitzung per Bild- und Tonübertragung als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV.“

- c. Artikel I § 2 werden folgende neue Absätze (11) bis (14) eingefügt:

„(11) <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. <sup>4</sup>Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

(12) <sup>1</sup>In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats vollständig digital (digitale Sitzung) stattfinden. <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung setzt insbesondere voraus, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden Sitzung eingehalten werden und jedes einzelne Mitglied sicher authentifiziert werden kann. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. <sup>5</sup>Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. <sup>6</sup>Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates

widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(13) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der R+V BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. <sup>4</sup>Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. <sup>5</sup>Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

(14) <sup>1</sup>In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>4</sup>Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der R+V BKK liegen, sind unbeachtlich. <sup>5</sup>Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

## **2. Artikel I § 4 Widerspruchsausschuss gem. § 36a SGB IV**

a. Artikel I § 4 Abs. 2 Ziffer 7 wird um Satz 2 ergänzt:

„7. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses gelten bei einer hybriden oder digitalen Sitzung per Bild- und Tonübertragung als anwesend im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV.“

b. Artikel I § 4 Abs. 2 werden folgende neue Ziffern 9. bis 13. eingefügt:

„9. <sup>1</sup>Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses.

10. <sup>1</sup>In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). <sup>2</sup>Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>3</sup>Die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung setzt insbesondere voraus, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden Sitzung eingehalten werden und jedes einzelne Mitglied sicher authentifiziert werden kann. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. <sup>5</sup>Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. <sup>6</sup>Wenn ein Mitglied widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

11. <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der R+V BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. <sup>4</sup>Bei hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

12. <sup>1</sup>In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <sup>4</sup>Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der R+V BKK liegen, sind unbeachtlich. <sup>5</sup>Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

13. <sup>1</sup>Der Widerspruchsausschuss kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen es sein denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

**Artikel II Inkrafttreten**

Der Satzungsnachtrag Nr. 35 zur Satzung der R+V BKK vom 1. Januar 2011 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2023

Vorsitzende  
des Verwaltungsrates  
der R+V BKK



Ulrich Birkenstock



Vorstand  
der R+V BKK



Jochen Geritz

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 14. Dezember 2023 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2024  
112 - 10204#00057#0039

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

